



Merkblatt



Geländepferdeprüfungen

erarbeitet von der
Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) e. V.
und der
Deutschen Richtervereinigung e. V.

(Stand: 1/2024)

Beurteilendes Richten von Geländepferdeprüfungen (§§ 370–373 LPO) nach Rittigkeit, Springmanier / Verhalten am Sprung und Galoppiervermögen

1. Grundgedanke

Die Geländepferdeprüfung überprüft, ob das junge Pferd/Pony zum Zeitpunkt seiner Vorstellung als Geländepferd, im Rahmen der jeweiligen Klasse, ausbildungsmäßig auf dem richtigen Weg ist.

2. Zielvorstellung

Zielvorstellung ist eine flüssige, harmonisch-rationelle Absolvierung der Geländestrecke. Der **Schwerpunkt** der Bewertung liegt eindeutig auf den **Eigenschaften und Fertigkeiten des Pferdes**, die in ihrer Ausprägung aber nicht völlig unabhängig von den Fähigkeiten des Reiters gesehen werden können. Ein **Potential** für den Turniersport entsprechend der jeweiligen Klasse kann durchaus **positiv** bewertet werden, **Zukunftsprognosen und Spekulationen für spätere Einsätze im gehobenen Vielseitigkeitssport sind jedoch unbedingt zu vermeiden.** **Schwerpunkt der Beurteilung** ist die **Qualität der Ausbildung und die Eignung als Vielseitigkeitspferd** sowie die **Fähigkeiten des Pferdes, bezogen auf die jeweilige Klasse.**

3. Bezug zur LPO und den Richtlinien für Reiten und Fahren

Objektive Bewertungskriterien siehe § 373, sowie §§ 642 ff. LPO.

Die Anforderungen und die Grundlagen zur Bewertung sind in der jeweils gültigen LPO (z.Zt. in der LPO 2024: §§370 bis 373) festgelegt.

Die fachliche Grundlage zur Beurteilung der Ausbildung eines jungen Pferdes im Gelände gemäß Reitlehre sind die entsprechenden Kapitel der Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 1 (Kapitel 7.6.11 „Grundausbildung im Gelände“ sowie Kapitel 4.3. und 4.4. im Band 2 der Richtlinien)

4. Geländestrecke

4.1 Anlage einer prüfungsgerechten Geländestrecke

Anforderungen gem. LPO § 372 mit geländetypischen Sprüngen, d.h. mit möglichst natürlichen und abwechslungsreichen festen Hindernissen (siehe § 633 LPO) einer Geländestrecke der jeweiligen Klasse, in der Tendenz allerdings eher gefälliger in Anlage und Aufbau. Nähere Hinweise zu fachgerechtem Aufbau finden sich in der FN-Broschüre „Der Geländeaufbau“, Auf Folgendes ist besonders zu achten:

- Große Linie zum Anreiten vor der Startlinie und dem ersten Hindernis. Keine Startbox, da „fliegender“ Start.
- Erstes Hindernis besonders einladend (im Idealfall in Richtung Vorbereitungsbereich).
- Die ersten zwei Hindernisse möglichst „in Folge“, d.h. auf gerader oder nur leicht gebogener und für den Reiter möglichst einsehbarer Linie.
- Wenigstens einmal eine möglichst lange gerade Linie zwischen zwei Hindernissen.
- Keine sogenannten „Alternativ“-Hindernisse.

Folgende typische Geländesprünge sollten enthalten sein:

- Graben, offen und/oder überbaut
- Hindernis, bergauf oder bergab anzureiten, Aufsprung (Stufe)
- Hindernis mit tieferer Landestelle („Tiefsprung“), auch sogenannter Coffin-Effekt
- Sprünge in Verbindung mit einer Wasserstelle (in unteren Klassen in der Regel zunächst Wasserdurchtritt mit Aussprung; danach geeigneter, klassengerechter Einsprung; erst in höherer Klasse direkter Wassereinsprung; ggf. geeigneter Sprung im Wasser)

Wo sinnvoll und möglich, sollen deformierbare Sprünge zum Einsatz kommen. Das Auslösen eines deformierbaren Mechanismus wird nicht bestraft, kann aber in die Wertnote einbezogen werden, wenn ein grober Fehler des Pferdes (Unachtsamkeit, Unsicherheit o.ä.) ursächlich war. (Hinweis: wird der Mechanismus im Zusammenhang mit einer Verweigerung ausgelöst, ist der Reiter anzuhalten und die Zeitmessung wird gestoppt. Ist der Sprung wieder hergerichtet, wird das Signal zum Weiterreiten gegeben und die Zeitmessung wird in Gang gesetzt, wenn das Pferd zum Sprung ansetzt; analog LPO § 518,3.)

4.2 Anforderungen einer prüfungsgerechten Geländestrecke

Voraussetzung für die sichere Beurteilung einer Leistung ist die genaue Kenntnis der Geländestrecke. Vor Beginn der Prüfung ist daher eine Begehung der Strecken, durch die Richter gemeinsam mit dem Technischen Delegierten und dem Parcourschef unverzichtbar. Auf Folgendes ist besonders zu achten:

- Sicherheit und Verletzungsprophylaxe für Pferd und Reiter
- Anforderungen der Klasse, ausgerichtet auf Alter und Erfahrung der teilnehmenden Pferde (Ausschreibung)
- Standort, Art und Bauweise der einzelnen Hindernisse
- Einzelhindernisse oder Hindernisfolgen (Distanzen)
- Kombinationen in natürlicher Anordnung (Distanzen, Ausflagung) (in A* in der Regel keine Kombinationen)
- Hindernisbegrenzungen (je nach Klasse; in der Kl. A in der Regel schmalere Sprünge nur mit ausreichender, beidseitiger Begrenzung; in der Kl. L können vermehrt schmalere Sprünge dosiert zum Einsatz kommen)
- Wendungen (Ideallinie, ggf. Pflichttore). Hinweis: da das geforderte Tempo ein wesentliches Bewertungsmerkmal ist, muss sichergestellt werden, dass alle Teilnehmer weitestgehend den gleichen Weg zurücklegen müssen und keine Abkürzungen zwischen Hindernissen möglich sind.

Wichtig ist ein korrektes Vermessen der Geländestrecke durch den Parcourschef und den Technischen Delegierten auf einer Linie, die flüssiges Galoppieren in einem angemessenen

Geländetempo zulässt. Hierdurch wird vermieden, dass ein gut vorwärts galoppierendes Pferd wegen einer falsch gemessenen Streckenlänge „bestraft“ wird oder umgekehrt bei zu großzügiger Bemessung das Kriterium „Galoppiervermögen“ nicht eindeutig beurteilt werden kann.

5. Durchführung und Ablauf der Prüfung

5.1. Standort der Richter

Die Richter müssen ihren Standort so wählen, dass sie in der Lage sind, die besonderen Beurteilungs- und Bewertungsmerkmale bestmöglich zu erkennen. Im Idealfall können die Richter die gesamte Strecke vom Start bis zum Ziel übersehen, notfalls mittels eines Fernglases. Im Bedarfsfall ist eine Zusammenarbeit zwischen Richtern auf der Strecke und Richtern auf dem Richterwagen oder -turm denkbar. Dafür sind allerdings funktionsfähige Kommunikationsmöglichkeiten untereinander und zum Ansager (z.B. Funk, Handy) unabdingbar. Es muss sichergestellt werden, dass die verantwortlichen Richter während des gesamten Verlaufs einer Vorstellung miteinander kommunizieren können.

5.2. Protokoll

Das beurteilende Richtverfahren bedingt eine zutreffende Begründung für die Wertnote durch die Richter. Daher sind stichwortartige Aufzeichnungen zu jedem Ritt von Nutzen, die sowohl der Festlegung der Wertnote dienen als auch die Erinnerung bei möglichen Rückfragen der Teilnehmer stützen.

5.3. Zuschauerinformation

Eine Lautsprecher-Information der Zuschauer und Teilnehmer über Sinn, Zweck und Bewertungsverfahren der Prüfung ist empfehlenswert. Der Umfang einer solchen Durchsage richtet sich nach der zur Verfügung stehenden Zeit und der beim Publikum feststellbaren Resonanz. Sie kann vor und ggf. auch während der Prüfung zwischen den einzelnen Ritten, jedoch keinesfalls während einzelner Ritte gegeben werden.

5.4. Ergebnis-Bekanntgabe

Das Endergebnis ist unmittelbar nach jedem Ritt über Platzlautsprecher bekanntzugeben. Achtung: Nachträgliche Korrekturen an der Wertnote können sich nur auf eine notwendige Berichtigung besonderer Vorkommnisse (z.B. Ungehorsam) und/oder der Zeitwertung beziehen. Eine begründende Kommentierung der Wertnoten ist wertvoll und wünschenswert. Eine solche mögliche öffentliche Wertnotenbegründung ist allerdings bei allen Einzelritten einer Prüfung anzuwenden; jeweils unmittelbar nach jedem Ritt. Der Teilnehmer erhält eine Wertnote zwischen 10 und 0 gem. LPO § 57, 1.2., von der ggf. Strafpunkte gem. LPO §373 für Zeit- bzw. Hindernisfehler abzuziehen sind.

6. Beurteilung und Bewertung der Prüfung

6.1 Kriterien zur Beurteilung der Rittigkeit

Das Pferd/Pony sollte so geritten sein, dass es ein dem Streckenverlauf angepasstes **rhythmisches Galoppieren über den gesamten Parcours** zulässt, das auch im Anreiten der Hindernisse nicht ohne Begründung unterbrochen wird.

Auf Folgendes ist besonders zu achten:

- Die **Einhaltung des geforderten Grundtempos** als Mindestgeschwindigkeit lässt überhaupt erst die aufgabenbezogene Bewertung der Rittigkeit zu! Die **Regulierbarkeit** zeigt sich in der sofortigen willigen Reaktion auf die treibende, verhaltende, bzw. verwahrende Hilfengebung – bei Erhalt der Vorwärtstendenz.
- Die **Haltung** des Pferdes ist dabei dem freien Galopptempo angepasst; das Pferd sollte mit ausreichend langem Hals, die Nasen-Stirnlinie vor der Senkrechten, vertrauensvoll an die Reiterhand in **konstanter Anlehnung** und erkennbarer **Selbsthaltung im Gleichgewicht** galoppieren.
- Die **Wendigkeit** wird dadurch unterstrichen, dass das Pferd/Pony auch bei engem Richtungswechsel an den Hilfen bleibt und den Fluss der Bewegung fortsetzt. Außenstellung muss dabei kein Fehler sein, solange sie nicht übertrieben ist oder aus Widerstand erfolgt. Ein Ausbrechen über die äußere Schulter ist hingegen negativ zu bewerten, da das Pferd dabei sein Gleichgewicht verliert.

Insbesondere ist auch auf das Einhalten der **Punkte der Ausbildungsskala des Pferdes** zu achten.

Das Pferd sollte taktmäßig und rhythmisch galoppieren, trotz aller körperlichen Anspannung losgelassen über den Rücken galoppieren und keine deutlichen Anzeichen von Verspannung zeigen (z.B. häufiges Schweifschlagen o.ä.), das Pferd sollte stets in gleichmäßiger Anlehnung bleiben und konstant an die Reiterhand mit viel Durchsprung und Energie herangaloppieren, am Sprung kraftvoll abfußen, das Pferd sollte geradegerichtet zwischen den Schenkeln und Zügeln bleiben, auch in Wendungen am vorherrschenden äußeren Zügel gehen, geradegerichtet zum Sprung galoppieren und auf der gleichen Linie landen, außerdem versammlungsfähig sein in einer sicheren Balance und Selbsthaltung sowie bei der Rückführung im Tempo und im Anwinkeln der Hinterhand am Sprung, die Durchlässigkeit wird dadurch belegt, dass das Pferd ohne jeden Widerstand auf die erforderlichen Hilfen des Reiters reagiert, ein gutes Gleichgewicht trägt wesentlich zum sicheren Springen bei.

Vorzüge bzw. Defizite in der Erfüllung der Ausbildungsskala können sich in allen drei Beurteilungskriterien (Rittigkeit, Verhalten am Sprung, Galoppade) wiederfinden.

6.2. Kriterien zur Beurteilung des Verhaltens am Sprung (Springmanier)

Angestrebt wird ein **willig-flüssiges, aufmerksames Überwinden der Hindernisse** mit **hergegebenem Rücken** und einem Aufwand, der der Hindernishöhe oder –weite entspricht. Das **Springvermögen** findet nur **im Rahmen der Anforderungen** Berücksichtigung, wobei der Eindruck der **Mühelosigkeit** ein positives Kriterium ist.

Auf Folgendes ist besonders zu achten:

- **Anpassungsfähigkeit** bedeutet „sich helfen können“ und ist somit ein Indiz für die Geschicklichkeit des Pferdes. „Zu groß weggekommen“ oder „drunter stehen“ sind als Einzelfälle kaum wertnotenmindernd zu berücksichtigen. Mehrfaches „sich helfen müssen“ bzw. „Unterlaufen“ ist aber eindeutig negativ zu bewerten. Das Auslösen eines deformierbaren Mechanismus an einem entsprechenden Hindernis wird nicht bestraft, kann aber in die Wertnote einbezogen werden, wenn ein grober Fehler des Pferdes (Unachtsamkeit, Unsicherheit o.ä.) ursächlich war.

- **Bascule** bedeutet Halsdehnung aus dem Widerrist im Zusammenhang mit Durchlassen der Bewegung über den Rücken. Die relativ geringen Sprunghöhen lassen in Verbindung mit dem höheren Tempo Kompromisse zu. Ein festgehaltener Rücken bzw. ein verkraampftes Springen sind fehlerhaft. Das Pferd soll am Sprung **Beweglichkeit** und **Elastizität** erkennen lassen.
- Die **Beintechnik** gewährleistet in Korrespondenz mit vorgenannten Begriffen die rationelle und **geschickte Überwindung** des Hindernisses selbst und die **sichere Landung**. Dazu gehört auch die Fähigkeit, die Gelenke der Extremitäten, insbesondere die der Vorderbeine, gut anwinkeln zu können. Ein **energisches Abfußen** ist eine Grundvoraussetzung für einen **sicheren Sprungablauf**.
- Ein wesentliches Kriterium ist die Fähigkeit des Pferdes, sich auch bei unterschiedlichen Absprung- und Landestellen (z.B. bei Auf- oder Tiefsprüngen bzw. Sprüngen am Hang) **stets sicher auszubalancieren**.

Hauptkriterien sind, dass das Pferd im Rahmen seiner Ausbildung zu jeder Art geländetypischer Sprünge ein **gutes Grundvertrauen** entwickelt hat und hierbei eine ausreichende **Sicherheit** im Überwinden von anforderungsgerechten Sprüngen zeigt.

Ein vertrauensvoll springendes Pferd zeigt auch Springfreude, es gewinnt Übersicht am Sprung, kann sich losgelassen in jeder Situation koordinieren und damit Geschicklichkeit, Elastizität und Sicherheit gewinnen. Das Annähern an einen Sprung und das Überwinden sollen den Eindruck der Selbstverständlichkeit vermitteln.

6.3. Kriterien zur Beurteilung des Galoppiervermögens

Das zu reitende Tempo wird vor Beginn der Prüfung im Rahmen der LPO durch den TD in Abstimmung mit dem Parcourschef festgelegt. Eine Änderung der sich daraus ergebenden Zeit durch die Richter ist bis nach drei Teilnehmern ohne Hindernisfehler in der laufenden Prüfung zulässig.

Das **verlangte Grundtempo** ist auch hier **Mindestvoraussetzung** für eine prüfungsgerechte Beurteilung. Darüber hinaus kann der Reiter das Tempo der Anlage und dem Charakter der Prüfungsbahn und den Möglichkeiten seines Pferdes anpassen. Deutlicher Kraftabbau und Ermüdung dürfen indessen auf der geforderten Strecke nicht erkennbar werden. Die absolute Schnelligkeit findet keine direkte Bewertung.

Auf Folgendes ist besonders zu achten:

- Das Pferd sollte in jeder Phase, **auch auf unebenem Terrain, im Gleichgewicht** galoppieren, d.h. der Galopp vermittelt dem Betrachter den **Eindruck eines „Bergauf“-Galopps**.
- Die Galoppade soll **rationell und leichtfüßig** sein; „rund“- **über den Rücken**, erhaben, aber nicht aufwendig; sie darf flach sein, aber nicht „in die Erde“ gehen.
- Der erwünschte **Raumgriff** der Galoppade kann bei großer „Übersetzung“ zu eher gelassenem, bei kleinerer Mechanik zu eher fleißigem Repetieren führen. Unabhängig vom Raumgriff sollte ein **gutes Durchspringen** bei weitem Vorbringen der Hinterbeine erkennbar sein, was auch als Indiz für entsprechende Rückentätigkeit herangezogen werden kann.
- Die **Motorik** ist wichtiger als die Länge des Galoppsprunges!
- Das Überschreiten der erlaubten Zeit kann ein Hinweis auf mangelndes Galoppiervermögen sein, kann aber auch seine Ursache im zu niedrig angelegten Grundtempo durch den Reiter haben. Hier ist der Einzelfall zu betrachten.

7. Wertnotenfindung

Rittigkeit, Verhalten am Sprung und Galoppade sind die Komponenten der Wertnote, für die ein bestimmtes Wertverhältnis nicht vorgegeben wird. Der oben genannte Leitsatz, ob das Pferd auf dem richtigen Weg der Ausbildung ist, steht dabei im Vordergrund.

Sitz, Einwirkung und Routine des Reiters beeinflussen die Wertnote unvermeidlich, dürfen jedoch nicht als direkte oder gar vordringliche Begründung des Urteils herangezogen werden. Keine Fehler suchen! Ein einzelner, auch schwerer Fehler an einem Hindernis kann oft weit weniger gravierend sein als ständig wiederkehrende Unachtsamkeit oder wiederholte Unsicherheit.

Die **Gesamtleistung** wird **ausgedrückt in einer Wertnote zwischen 10 und 0.**

Bewertung gem. § 373 LPO

Für Rittigkeit, Springmanier und Galoppiervermögen wird eine Note gemäß § 57.2.1 vergeben. Von dieser Note werden nachfolgend aufgeführte Strafpunkte abgezogen, sofern sie sich im Zusammenhang mit dem versuchten oder tatsächlichen Überwinden eines nummerierten Hindernisses oder einer Kombination ereignen (Ausnahme: Sturz Pferd und/oder Teilnehmer, dieser führt immer zum Ausschluss):

– Erste Unterbrechung gemäß § 643.2	0,5 Strafpunkte
– Zweite Unterbrechung gemäß § 643.2	1,0 Strafpunkte
– Zweite Unterbrechung am selben Hindernis gemäß § 643.2	2,0 Strafpunkte
– Überschreiten der EZ je angefangene Sekunde	0,1 Strafpunkte
– Dritte Unterbrechung gemäß § 643.2	Ausschluss
– Sturz des Teilnehmers und/oder Pferdes(vgl. §§ 513.1, 513.2 und 643.1.a und 643.1.b) im Verlauf der Strecke	Ausschluss
– Überschreiten der HZ	Ausschluss
– Fehler an Kombinationen gemäß § 644	
– Sonstige Ausschlüsse gemäß § 646	
– Gefährliches Reiten (vgl. § 645)	2,5 bzw. 1,0 Strafpunkte

Notenfindung wie folgt angeben:

1. Ermittlung des absoluten Bereichs;
z.B. „besser als 7,0 aber keine ganze 8,0“. Dabei die Begriffe der Wertnotenskala in ihrer Wortbedeutung anwenden.
2. Vergleich mit Pferden, die bereits innerhalb dieses Bereiches benotet wurden.
3. Festlegung der Note: Von vornherein Notenabstand berücksichtigen.
Wenn keine Differenzierung in 1/10 Notenabstand möglich erscheint, Gleichplatzierung vornehmen.
4. Evtl. Abzüge für besondere Vorkommnisse (vgl. S. 7) oder Zeitüberschreitung vornehmen.
- Wirklich erst jetzt!
5. Schriftliche Protokollierung und mündliche Kommentierung schließen die Wertnotenfindung.

§ 643 LPO Ergebnisrelevante Vorkommnisse bei Geländeprüfungen

1. Sturz im Verlauf der Strecke

a) Ein Sturz des Teilnehmers liegt vor, wenn er sich ohne Sturz des Pferdes von diesem trennt und erneut aufsitzen oder aufspringen muss, um in den Sattel zu gelangen. Ein freiwilliges Absteigen des Teilnehmers zum Korrigieren der Ausrüstung gilt nicht als Sturz.

b) Ein Sturz des Pferdes liegt vor, wenn Schulter- und Hüftpartie gleichzeitig den Boden oder das Hindernis und den Boden berühren. Als Sturz des Pferdes gilt auch, wenn das Pferd nicht ohne fremde Hilfe ein Hindernis verlassen kann. Ein Sturz des Pferdes, bei dem auch der Teilnehmer zu Fall kommt, wird als ein Sturz des Pferdes aufgezeichnet. Nach Sturz hat sich der jeweilige Teilnehmer mit dem TD zwecks Dokumentation in Verbindung zu setzen.

2. Unterbrechungen

Eine Unterbrechung wird nur bestraft, wenn sie sich im Zusammenhang mit dem versuchten oder tatsächlichen Überwinden eines nummerierten Hindernisses ereignet.

a) Stehenbleiben: Bei Hindernissen oder Sprüngen über 30 cm Höhe gilt als Stehenbleiben, wenn das Pferd nach dem Anreiten vor dem zu überwindenden Hindernis/Sprung stehen bleibt. Bei allen anderen Hindernissen (30 cm Höhe und niedriger) gilt das Anhalten, dem unverzügliches Springen aus dem Stand folgt, nicht als Stehenbleiben. Ist das Anhalten allerdings nachhaltig oder länger andauernd, gilt dies als Stehenbleiben. Das Pferd darf seitwärtstreten, tritt das Pferd jedoch zurück, ist dies als Stehenbleiben zu bewerten.

b) Ausweichen: Es gilt als Ausweichen, wenn das Pferd-Reiter-Paar nach dem Anreiten eines Hindernisses nicht abspringt, sondern durch seitliches Ausweichen das Hindernis nicht überwindet und ein erneutes Anreiten des Hindernisses erforderlich wird. Es gilt nicht als Ausweichen, wenn der Teilnehmer seine ursprüngliche Absicht, ein Hindernis / einen Sprung an einer bestimmten Stelle anzureiten, bewusst ändert, und zwar auch dann, wenn die Absichtsänderung des Teilnehmers erst nach Überwinden des vorhergehenden Hindernisses/Sprunges erfolgt ist. (Ausnahme: In-Out-Kombinationen, hier gilt: Hat ein Paar das vordere Element einer Kombination von maximal 5 m Abstand (In-Out) überwunden, so gilt das folgende Element als automatisch angeritten, auch wenn sich der Teilnehmer danach für einen anderen, längeren Weg entscheidet.)

c) Volte: Als Volte wird bestraft, wenn das Pferd-Reiter-Paar in Zusammenhang mit dem Anreiten eines Hindernisses seinen Weg kreuzt. Das Kreuzen einer Spur zwischen den Sprüngen einer Kombination wird in jedem Fall bestraft, das Gleiche gilt, wenn Elemente der Kombination in eine Volte eingeschlossen werden.

Volten nach einer Unterbrechung gemäß a) und/oder b) werden bis zum erneuten Anreiten nicht als weitere Unterbrechung bestraft.

Handelt es sich um einzeln nummerierte Hindernisse, darf der Teilnehmer vor dem Sprung eine Volte bzw. um den Sprung herumreiten, sofern er das Hindernis noch nicht angeritten hat.

Beispiele vgl. Durchführungsbestimmungen zu §§ 643 und 644.